Preisblatt für intelligente Messsysteme (für Anschlussnetzbetreiber)

gem. § 37 (1) S.2 MsbG

Dieses Preisblatt gilt für etwaig vorhandene moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Rechtsstand des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen und wird durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) als grundzuständige Messstellenbetreiberin veröffentlicht. Es gilt ausschließlich für Anschlussnetzbetreiber in Sinne des § 30 MsbG. Für Anschlussnutzer sowie für Besteller von Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG gelten eigene Preise.

Die Preise gelten für den voraussichtlichen Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028

Preise für den Messtellenbetrieb gem. § 3 (2) MsbG je Messeinrichtung mit Standardkonfiguration[2] pro Jahr		
Grundpreis in €/Jahr	**netto**	**brutto[1]**
Intelligentes Messsystem für Letztverbraucher ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit einem Jahresstromverbrauch[3] von:		
0 – 6.000 kWh (optionale Ausstattung)	25,21	30,00
Ab 6.001 kWh (Pflichteinbau gem. § 29 (1) MsbG)	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem für Betreiber von Erzeugungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. 1 MsbG:		
<= 7 kW	25,21	30,00
> 7 kW	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem bei vorliegender steuerbarer Verbrauchseinrichtung oder steuerbarem Netzanschluss nach §14 a EnWG		
Je steuerbarer Messeinrichtung	67,23	80,00

Für steuerbare Letztverbraucher, die unter die Anwendung von § 14a EnWG fallen und den Betrieb von Erzeugungsanlagen, die steuerbar ausgerüstet sind, wird zusätzlich zur POG, die sich durch den Anwendungsfall oder die Leistung der Erzeugungsanlage ergibt, eine weitere POG zum Betrieb der Steuereinrichtung nach Maßgabe des § 30 (2) MsbG erhoben:

Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung für Erzeugungsanlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG		
Je Steuerungseinrichtung	42,02	50,00

Fällt ein Zählpunkt unter mehrere Anwendungsfälle, so wird nach § 30 (5) MsbG nur die höchste POG der zugrundliegenden Anwendungsfälle erhoben.

1) Inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)
2) Vgl. § 60 (4) MsbG
3) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs einer Messeinrichtung ist nach § 30 (2) und (3) MsbG der Durchschnitt der letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

Stand: 01.01.2026